

NIEDERSCHRIFT der 46. ordentlichen, öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

vom 06.08.2020, 20.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Nikolaus Manzl,
im Großen Sitzungssaal der Gemeinde Ellmau.

Weiters anwesend:

BM-Stv. Gerhard Schermer

GR-Ersatz Anton Bellinger

GR Guido Bucher

GV Sebastian Bucher

GR Erich Bürger

GR Johann Haselsberger

GR Hannes Hechenberger

GR Michaela Adriouch

GR-Ersatz Christoph Kröll

GR Gert Oberhauser

GV Gerhard Pohl

GR DI Johannes Salvenmoser

GR MMag. Herbert Schachner

GR Josef Werlberger

Vertretung für GR Alexandra Sollerer

Vertretung für GR Thomas Niederstrasser

(erst ab Tagesordnungspunkt 4., 20:23
Uhr)

Schriftführer: Amtsleiter Mag. Klaus Hein

Entschuldigt abwesend:

GR Thomas Niederstrasser

GR Alexandra Sollerer

GR Josef Werlberger bis 20:23 Uhr bzw. bis Tagesordnungspunkt 4.

Tagesordnung

1. Genehmigung des 44. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020
2. Genehmigung des 45. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020
3. Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse
4. 1. Überarbeitung der Musterraumordnungsverträge der Gemeinde Ellmau: Ergänzung einer Klausel betreffend unbekannte Dienstbarkeiten, Reallasten, andere Rechte Dritter oder sonstige Hindernisse
5. Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend die Parzelle 1937 in EZ 58
6. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer der Gp 169/1 und 171 betreffend der Gestattung zur Überbauung des Dorfbaches im Bereich des neu zu bildenden Grundstückes Nr. 169/7
7. Verlängerung des Mietvertrages mit Frau Dr. Barbara Kranebitter betreffend der Ordinationsräumlichkeiten am Standort Dorf 40, 6352 Ellmau
8. Aktualisierung der Stellplatzordnung der Gemeinde Ellmau

9. Erlassung einer Verordnung betreffend die Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister
10. Neubesetzung Ausschuss "Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad" aufgrund des Mandatsverzichts von GR Wolfgang Kaufmann
11. Änderung der Flächenwidmung, Gp. 404/1 ua. (Teilfläche), in Sonderfläche Hofstelle, Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer
12. Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 404/1 ua. (Teilfläche), Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer
13. Behandlung der beiden von GR Gert Oberhauser in der Sitzung vom 04.06.2020 gestellten Anträge betreffend das Kaiserbad Ellmau
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
15. Vertrauliches
 - 15.1. Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 44. Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020
 - 15.2. Personelles
 - 15.3. Projekt "Sammelleitungen Teil 2 samt Errichtung eines Retentionsbeckens im Bereich Steinerer Tisch", Information und Beratung über das Angebot der betroffenen Grundeigentümer für die benötigte Grundablässe und Dienstbarkeitseinräumung
 - 15.4. Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund des Rücktritts von Gemeinderat Wolfgang Kaufmann ist in der Sitzung an seiner Stelle Frau Michaela Adriouch (bisher Ersatzgemeinderätin) anwesend. Der Bürgermeister richtet deshalb die Frage an sie, ob sie GR Kaufmann nunmehr als Gemeinderätin nachfolgen will. Daraufhin bestätigt Frau Adriouch, dass sie das Mandat als Gemeinderätin annimmt.

Entschuldigt ist GR Alexandra Sollerer, die durch GR-Ersatz Anton Bellinger vertreten ist. GR Josef Werlberger erscheint erst um 20:23 Uhr und bleibt bis zum Tagesordnungspunkt 4. unvertreten. Zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit fehlt er also. Entschuldigt ist außerdem GR Thomas Niederstrasser, der durch GR-Ersatz Christoph Kröll vertreten wird.

Anwesend sind im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Beschlussfähigkeit somit 14 Mandatäre und stellt der Bürgermeister die Beschlussfähigkeit fest.

Im Anschluss daran stellt der Bürgermeister den Antrag den Tagesordnungspunkt „Vertrauliches“ gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt auf Antrag von Bürgermeister Nikolaus Manzl mit 14:0 Stimmen den Tagesordnungspunkt 15. gemäß § 36 TGO unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

öffentlicher Teil

ad 1.) Genehmigung des 44. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt. Änderungswünsche wurden im Vorfeld nicht eingebracht.

Da GV Gerhard Pohl in dieser Sitzung aber selbst nicht anwesend war, richtet er nunmehr an den Bürgermeister zu Tagesordnungspunkt 5.3. eine Verständnisfrage. Und zwar bleibt für ihn laut Protokoll unklar, ob nun für die Vergabe von Wohnungen diese nach der Vergaberichtlinie der Gemeinde Ellmau zu erfolgen hat oder für die Beurteilung wer als Einheimischer gilt ausschließlich maßgeblich ist, ob jemand in Ellmau 5 Jahre gelebt oder gearbeitet hat.

Der Bürgermeister gibt dazu Auskunft, dass diese Frage noch nicht abschließend geklärt bzw. beschlossen wurde und hiermit noch ein Gremium zu befassen sein wird.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020 wird mit 11:3 Stimmen (3 Enthaltungen, nämlich GR Hannes Hechenberger, GV Gerhard Pohl und GR-Ersatz Anton Bellinger, weil diese in der 44. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

ad 2.) Genehmigung des 45. Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt. Änderungswünsche wurden im Vorfeld keine geltend gemacht.

GV Pohl merkt an und möchte er dies im Protokoll vermerkt haben, dass betreffend dem Tagesordnungspunkt 11. (Unterpunkt 8.) die Nachfrage, ob das Rücktrittsschreiben des Gemeinderates Kaufmann als Beilage dem Sitzungsprotokoll übergeben wird, aus dem Publikum kam und vom Bauamtsleiter Michael Trippold gestellt wurde.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 wird mit 12:2 Stimmen (2 Enthaltungen, nämlich GR DI Johannes Salvenmoser und GR-Ersatz Michaela Adriouch, weil diese in der 45. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

ad 3.) Berichte des Bürgermeisters und der Ausschüsse

• Überprüfungsausschuss:

GR Gert Oberhauser berichtet von der Sitzung vom 02.07.2020. Bei dieser Überprüfung sind dem Ausschuss insbesondere 3 Sachen aufgefallen:

1. Eine Rechnung betreffend die Screeningstation für die Coronatests am Festzeltplatz. Hierzu erkundigt sich Gemeinderat Oberhauser beim Bürgermeister, ob es hierzu eine Vereinbarung gibt, wer den Stromanschluss zu bezahlen hat.
2. Weiters hat sich der Überprüfungsausschuss der Thematik einer Nebenkassa im Kindergarten gewidmet. Diese fehlt bislang. Der Überprüfungsausschuss ersucht deshalb zu prüfen, ob diese rechtlich zu führen ist oder nicht.
3. Abschließend ist dem Ausschuss eine Rechnung der Feuerwehr über insgesamt EUR 4.000,68 aufgefallen. Auch hierzu wird der Bürgermeister gebeten Stellung zu nehmen.

Sodann gibt der Bürgermeister an, dass die Kosten für den Stromanschluss der Screeningstation durch die Gemeinde übernommen werden. Der Bürgermeister hat die Kostenübernahme in Eigenverantwortung zugesagt. Es handelt sich hierbei um einen Betrag über EUR 216,00.

Zu Punkt 2., nämlich der Einführung einer Kassa im Kindergarten, gibt der Bürgermeister kurz bekannt, dass hierzu bereits ein Termin mit den Finanzverwaltern, dem Amtsleiter und der Kindergartenleitung anberaumt ist, um hier eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Zur Rechnung der Feuerwehr meint der Bürgermeister, dass zwischen dem Feuerwehrkommandanten und ihm abgesprochen war, dass hier eine entsprechende moderne Darstellung der Feuerwehr durch den Feuerwehrkommandanten umgesetzt werden kann und zweckmäßig ist, auch im Hinblick zur Keilung neuer Mitglieder. Sofern die Rechnung innerhalb des Budgetrahmens liegt, sieht der Bürgermeister hier kein Problem.

- **Arbeitsgruppe zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der Coronapandemie auf den Gemeindehaushalt:**

GR Oberhauser berichtet von der Sonderarbeitsgruppe und ihrer ersten Sitzung. Anwesend war auch der Finanzverwalter Klaus Gruber. GR Oberhauser erklärt, dass sich der Finanzverwalter die Angelegenheit sehr genau angesehen hat. Nach seiner Einschätzung werden sich die Folgen der Coronapandemie erst wirklich im Jahr 2021 auswirken.

Man geht aktuell davon aus, dass ca. um EUR 70.000,00 weniger an Kommunalsteuereinnahmen erzielt werden. Bezüglich der Einnahmen aus den Erschließungen für Wasser und Kanal wird ein Minus von ca. EUR 600.000,00 prognostiziert.

Im Jahr 2020 können diese fehlenden Einnahmen jedoch dadurch kompensiert werden, dass rund EUR 500.000,00 an Erschließungsgebühren lukriert werden konnten, die vorab nicht im Budget für 2020 vorgesehen waren. Daher wird sich in diesem Jahr in Summe nur ein Minus von rund EUR 100.000,00 ergeben. Angeregt wurde hier durch die Arbeitsgruppe, dass dieses Geld im Bereich des Breitbandausbaus eingespart werden könnte.

Der Bürgermeister führt ergänzend aus, dass der Finanzverwalter seinerseits die Einnahmenseite und die Ertragsseite geprüft hat. Weiters war Gegenstand der Arbeitsgruppe auch die Beurteilung der geplanten und künftigen Bauvorhaben im Hinblick auf ihre Kosten. Summa summarum stellt der Bürgermeister fest, dass es die Gemeinde mehr hätte treffen können und dass es gut ist, dass man sich die Sache genau angesehen hat.

- **Bericht des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Kaiserbad Ellmau und damit in Verbindung die Gemeinde Ellmau durch den Landesrechnungshof einer Überprüfung unterzogen wird. Die Prüfung hat den Arbeitstitel „Kommunale Schwimmbäder“ und wird in den Gemeinden Ellmau, Pettneu am Arlberg, Steeg und der Marktgemeinde Wattens durchgeführt. Die Prüfung wird dabei im August vor Ort vorgenommen und zieht sich dann noch ungefähr bis zum Frühjahr 2021. Das Prüfungsergebnis wird im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Es wird auch einen Abschlussbericht geben, der dann auch dem Gemeinderat wiederum zur Kenntnis gebracht werden wird.

**ad 4.) 1. Überarbeitung der Musterraumordnungsverträge der Gemeinde Ellmau:
Ergänzung einer Klausel betreffend unbekannte Dienstbarkeiten, Reallasten,
andere Rechte Dritter oder sonstige Hindernisse**

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass anlassbezogen, nämlich infolge der Causa Dorfbach, man amtsseitig über eine Schutzklausel in den Raumordnungsverträgen nachgedacht hat. In Zusammenarbeit mit der Vertragsanwältin wurde nunmehr die nachstehende Klausel formuliert, die in allen 3 Raumordnungsverträge neu mit aufgenommen werden soll:

„Sollten im Zuge des Bauvorhabens nicht bekannte Dienstbarkeiten, Reallasten, andere Rechte Dritter oder sonstige Hindernisse hervorkommen, so ist der Grundstückseigentümer selbst zur Beseitigung dieser Hindernisse auf eigene Kosten verpflichtet. Dazu hat er selbständig das Einvernehmen mit dem jeweils Berechtigten herzustellen.“

[Festgehalten wird, dass GR Josef Werlberger während dieses Tagesordnungspunktes (vor Beschlussfassung) um 20:23 Uhr erscheint und sich ab diesem Zeitpunkt die Anwesenheit von 15 Mandataren ergibt.]

Dem Gemeinderat wird weiters bekannt gegeben, dass der Raumordnungsausschuss in seiner letzten Sitzung über diese Änderung bereits in Kenntnis gesetzt wurde und er diese einstimmig begrüßt hat.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen die Raumordnungsverträge der Gemeinde (für Freiland, für z-Flächen und für Gewerbeflächen) um nachstehende Vertragsklausel zu erweitern:

„Sollten im Zuge des Bauvorhabens nicht bekannte Dienstbarkeiten, Reallasten, andere Rechte Dritter oder sonstige Hindernisse hervorkommen, so ist der Grundstückseigentümer selbst zur Beseitigung dieser Hindernisse auf eigene Kosten verpflichtet. Dazu hat er selbständig das Einvernehmen mit dem jeweils Berechtigten herzustellen.“

ad 5.) Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend die Parzelle 1937 in EZ 58

Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat davon in Kenntnis, dass die TIWAG im Bereich des Hausbergs eine Starkstromleitung zu errichten beabsichtigt. Hiefür muss die Hausbergstraße, Gp 1937, diverse Male gequert werden. Die Straße ist zwar eine Interessentenstraße, jedoch befindet sie sich im Eigentum des öffentlichen Gutes, weshalb die Gemeinde als Verwalter die Zustimmung hiezu erteilen muss.

Es ist deshalb der Abschluss eines vorläufigen „Dienstbarkeitszusicherungsvertrages“ (Beilage) vorgesehen. Wenn dann die Leitung gebaut ist und eine Endvermessung vorliegt, folgt der endgültige Dienstbarkeitsvertrag, der wiederum dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden wird.

Diskutiert wird, inwieweit die Straßeninteressentschaft von den Bauarbeiten bereits in Kenntnis gesetzt wurde.

Der Bürgermeister-Stellvertreter Schermer merkt kritisch an, dass seiner Ansicht nach in Zukunft nur mehr unter Einhaltung eines großen Abstandes an die Leitung herangebaut werden darf.

Der Bürgermeister informiert noch darüber, dass die TIWAG den Trassenverlauf für die Stromleitung mit dem Bauhofleiter Moser abgestimmt hat und er in weiten Teilen dem Trassenverlauf

der geplanten Wasserleitung für das Projekt Hausberg entspricht. Hier können sich insofern dann Synergien ergeben. Geplant wäre nämlich, dass im Zuge des Baus der Stromleitung auch die Druckleitung der Wasserversorgungsanlage mitverlegt wird.

Der Vertrag sieht zudem eine Entschädigung vor.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen dem Abschluss eines Dienstbarkeitszusicherungsvertrages zwischen dem öffentlichen Gut und der TI-WAG betreffend der Einräumung eines Rechts zu unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1937 zuzustimmen.

ad 6.) Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer der Gp 169/1 und 171 betreffend der Gestattung zur Überbauung des Dorfbaches im Bereich des neu zu bildenden Grundstückes Nr. 169/7

Der Bürgermeister verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020, Tagesordnungspunkt 9., und berichtet, dass nunmehr ein entsprechender Vereinbarungsentwurf ausgearbeitet wurde, der mit dem Grundeigentümer zu schließen beabsichtigt ist. In dieser Vereinbarung ist im Wesentlichen geregelt, dass der Grundeigentümer einer künftigen Verlegung des Dorfbaches zustimmt und dass er umgekehrt für Beeinträchtigungen oder Schäden, die ihm durch den Überbau des Dorfbaches zu Teil werden, die Gemeinde schadlos hält.

Der Entwurf der Vereinbarung wurde dem Grundeigentümer bereits im Vorfeld zur Prüfung übermittelt.

Zwischenzeitlich hat jedoch der Grundeigentümer den Wunsch geäußert, dass die Gemeinde sich zur Verlegung des Dorfbaches zeitlich binden soll. Der Grundeigentümer selbst würde sich hierfür einen Zeitraum von 5 Jahren wünschen.

Der Bürgermeister selbst tritt für einen längeren Zeitraum ein.

Über Nachfrage von GR Gert Oberhauser wird sodann darüber diskutiert, ob das Wasserprojekt nicht grundsätzlich auch weiter gezogen werden müsste. Angespielt wird hier beispielsweise auf den Bereich des künftigen Tennishauses.

Dazu meint der Bürgermeister, dass dies aktuell nicht Thema ist. Es handelt sich allein nur um die Verlegung im Bereichs rund um die neu gewidmete Grundparzelle für die Hofstelle „Mairkircher“.

Weiters diskutiert wird, ob die neuen Trassenvarianten, die von DI Schumacher ausgearbeitet wurden, überhaupt praxistauglich sind.

GR Guido Bucher ist der Ansicht, dass die Gemeinde keine Verpflichtung zur Umlegung hat. Er verweist diesbezüglich vor allem auf die damit in Verbindung stehenden hohen Kosten. Er ist der Ansicht, dass wenn eine Überbauung möglich ist, eine Verlegung nicht zwingend erforderlich sei.

GR-Ersatz Christoph Kröll gibt zu bedenken, dass die Gemeinde eine Bebauung sicherstellen muss.

Durch den Gemeinderat wird insofern eingewandt, dass die Bebauung ja durch die Zusicherung bzw. die Gestattung zur Überbauung des Dorfbaches ermöglicht wird.

GR Erich Bürger ist der Meinung, dass vor Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundeigentümer die exakten Kosten erhoben werden müssen.

GV Pohl erachtet die Verlegung für den Grundeigentümer für grundsätzlich sinnvoll.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass eine Umlegung prinzipiell ja nur dann geboten wäre, wenn eine Notwendigkeit besteht. Solange es zu keinen Schäden komme, könne eine Verlegung auch länger ausständig bleiben.

GR Gert Oberhauser kann einer Entscheidung aktuell nicht zustimmen. Seiner Ansicht nach sind wesentliche Punkte ungeklärt und verweist er ua. auf die unbekannten Kosten.

Der Bürgermeister-Stellvertreter strebt eine Einigung an, weil er zu bedenken gibt, dass Grundeigentümer immer benötigt werden, damit die Gemeinde auch künftig noch Leitungen verlegen darf.

DI Johannes Salvenmoser könnte sich eine Bindung auf 2 Jahre vorstellen, dies unter der Bedingung einer Kostenbeteiligung durch den Grundeigentümer.
Es folgt sodann eine weitere Diskussion, an deren Ende nachstehender Beschluss gefasst wird:

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 11:4 Stimmen (1 Enthaltung, 3 Gegenstimmen) sich gegenüber dem jeweiligen Grundeigentümer der Grundstücke 169/1 und 171 dahingehend zu verpflichten, dass die Gemeinde den Dorfbach in diesem Bereich innerhalb einer Frist von 10 Jahren verlegen wird.

ad 7.) Verlängerung des Mietvertrages mit Frau Dr. Barbara Kranebitter betreffend der Ordinationsräumlichkeiten am Standort Dorf 40, 6352 Ellmau

Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat darüber in Kenntnis, dass das Bestandsverhältnis mit Frau Dr. Barbara Kranebitter im alten Gemeindehaus betreffend die von ihr angemieteten Praxisräumlichkeiten mit 30.09.2020 endet. Es bedarf deshalb einer Verlängerung des Mietvertrages. Der ursprüngliche Vertrag aus dem Jahr 2016 wurde bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.08.2018 um weitere 2 Jahre verlängert. Es wäre nunmehr auch wiederum eine Verlängerung um 2 Jahre angedacht. Weiters gibt der Bürgermeister informativ bekannt, dass nunmehr der Ehemann der Frau Dr. Kranebitter sich die Ordinationsräumlichkeiten mit ihr teilt und in Ellmau ab jetzt auch ein Kinderarzt vor Ort ansässig ist.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen das Bestandsverhältnis zwischen der Gemeinde Ellmau und Frau Dr. Barbara Kranebitter betreffend die Ordinationsräumlichkeiten im „Alten Gemeindehaus“, Dorf 40, um weitere 2 Jahre zu verlängern.

ad 8.) Aktualisierung der Stellplatzordnung der Gemeinde Ellmau

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat darüber, dass seitens des Gemeindeamtes die Stellplatzordnung der Gemeinde Ellmau überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Befasst und in Kenntnis gesetzt wurde darüber bereits der Bauausschuss.

Die Verordnungsvorprüfung durch das Land Tirol war ebenfalls positiv.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018,

in der Fassung LGBl. Nr. 65/2020, in Verbindung mit der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. Nr. 99/2015, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten, mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Anlagen und deren Befreiung geregelt wird, festzulegen:

§ 1 **Allgemeines**

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.
3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten gemäß Punkt 1. gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge nachgewiesen werden, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein dürfen und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet sein muss. Unter Abstellmöglichkeiten sind Flächen im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 15a der Tiroler Bauordnung 2018 zu verstehen.

Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn

- a. aufgrund des Baubestandes oder aufgrund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
- b. dies im Interesse der angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

4. Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 7. jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist bei den baulichen Anlagen gemäß § 2 Punkte 2. bis 7. immer auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 2 **Anzahl der Stellplätze**

Für die folgenden Arten von baulichen Anlagen wird die Zahl der hierfür erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

1. Gebäude in Ellmau, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen (Wohnbauvorhaben):

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
Im gesamten Gemeindegebiet	1,2	1,8	2,2	2,5

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 1.:

Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

Die errechnete Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. ist nach mathematischen Regeln zu runden. Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen errechneten Anzahl der Stellplätze gemäß § 2 Punkt 1. nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:

2.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsanteil, Privatzimmervermietung:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

2.2 Hotels und Pensionen mit Restaurationsanteil:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 3 Betten	1,0
je Appartement	1,0
zusätzlich je angefangene 8 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

2.3 Restaurationen, Gaststätten, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Gastgärten und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 5 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

3. Verkaufsstätten:

Läden, Geschäftshäuser, Supermärkte, Einkaufszentren und dgl.:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche	1,0 mindestens jedoch 2,0
je 2 Beschäftigte	1,0

4. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen:

Gebäude mit Büro- und Verwaltungsräumen (auch Bank-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.):

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 20 m ² Nutzfläche mit Parteienverkehr	1,0 mindestens jedoch 3,0
je 2 Beschäftigte	1,0

5. Sonstige gewerbliche Anlagen:

5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 50 m ² Nutzfläche	1,0
oder je 2 Beschäftigte	1,0, mindestens jedoch 2,0

5.2 Lagerräume, Lagergebäude:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 100 m ² Nutzfläche	1,0
oder je 2 Beschäftigte	1,0 mindestens jedoch 2,0

6. Versammlungsstätten:

Bauten für Veranstaltungen:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 6 Sitzplätze	1,0
je 2 Beschäftigte	1,0

7. Sportstätten:

7.1. Sportstätten:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je 10 Sitz- oder Stehplätze	1,0

7.2. Tennisplätze, Beach-Volleyballplätze und dergleichen:

Größe	Anzahl der Stellplätze
je Platz	2,0

Nähere Bestimmungen zu § 2 Punkt 2.3 und 3.:

Von der Festlegung § 2 Punkte 2.3 und 3. ausgenommen sind Objekte, welche keine öffentliche Zufahrt außerhalb des geschlossenen Ortsgebiets haben (z.B.: Jausenstationen, Bergrestaurants, etc.) bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrecht (z.B.: Fußgängerzone) unterliegen.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzordnung, kundgemacht von 07.12.2016 bis 22.12.2016, außer Kraft.

ad 9.) Erlassung einer Verordnung betreffend die Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an den Bürgermeister

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass aus Gründen der Arbeitsvereinfachung die Erlassung von diversen Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung, die eigentlich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen würden, direkt an den Bürgermeister mittels einer entsprechenden Ermächtigung delegiert werden können.

Hierfür ist eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Eine solche wird formal benötigt, um die Rechtmäßigkeit der erlassenen Verkehrsbeschränkungen gewährleisten zu können.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass er durch eine solche Ermächtigung nur zu ganz explizit aufgezählten Verkehrsregelungen ermächtigt wird. Zum Beispiel für Veranstaltungen oder im Rahmen von Bauarbeiten im Bereich der Straße.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen aufgrund des § 30 Abs. 2 lit. a Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. Nr. 51/2020, zu verordnen:

§ 1

Dem Bürgermeister wird die Erlassung folgender Verordnungen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, übertragen:

1. Beschränkungen für das Halten und Parken (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 13a und 13b, 94d Z 4 lit. a StVO 1960) sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen (§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 52 Z 10a und 10b, 94d Z 4 lit. d StVO 1960) im Zusammenhang mit
 - a) der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und von Märkten,
 - b) der Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO 1960 sowie
 - c) Umzügen, Versammlungen, Prozessionen udgl. nach § 86 StVO 1960.
2. Erforderliche Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen im Zusammenhang mit Arbeiten auf oder neben der Straße gemäß §§ 90 und 94d Z 16 StVO 1960.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten dieser Verordnung widerstreitende bisherige Verordnungen außer Kraft.

ad 10.) Neubesetzung Ausschuss "Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad" aufgrund des Mandatsverzichts von GR Wolfgang Kaufmann

GR Gert Oberhauser macht für die Gemeinderatspartei „Plus für Ellmau“ als neuen Ersatz für GR Wolfgang Kaufmann im Ausschuss „Wirtschaft, Tourismus und Kaiserbad“ GR-Ersatz Manfred Döttlinger namhaft und überreicht dazu ein von der Gemeinderatspartei unterfertigtes Schriftstück (Beilage).

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

ad 11.) Änderung der Flächenwidmung, Gp. 404/1 ua. (Teilfläche), in Sonderfläche Hofstelle, Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass nunmehr die Änderung der Flächenwidmung zur Schaffung einer Sonderfläche Hofstelle für Jimmy Langhofer durch den Gemeinderat beschlossen werden kann. Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Angelegenheit bereits mehrfach im Raumordnungsausschuss, aber auch schon im Gemeinderat, vorbehandelt wurde. Auch weist er darauf hin, dass dem Gemeindeamt nunmehr sämtliche vom Gemeinderat geforderten Vereinbarungen vorliegen.

Der Flächenwidmungsplan wird sodann über Beamer an die Leinwand projiziert und dem Gemeinderat abschließend zur Kenntnis gebracht.

Sodann ergeht nachstehender

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 13.07.2020, mit der Planungsnummer 509-2020-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau im Bereich 404/1, 405, 406, 394 KG 83004 Ellmau durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ellmau vor:

Umwidmung

Grundstück 394 KG 83004 Ellmau

rund 35 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche

weilers Grundstück 404/1 KG 83004 Ellmau

rund 1208 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche

weilers Grundstück 405 KG 83004 Ellmau

rund 169 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche

weilers Grundstück 406 KG 83004 Ellmau

rund 732 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit höchstens 380 m² Wohnnutzfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ad 12.) Abschluss eines Raumordnungsvertrages betreffend die Gp. 404/1 ua. (Teilfläche), Matthäus Langhofer und Jimmy Langhofer

Der Bürgermeister erläutert, dass in Verbindung mit Tagesordnungspunkt 11. der Abschluss eines Raumordnungsvertrages steht. Gegenständlich handelt es sich um den Raumordnungsvertrag für Freiland in der Ursprungsfassung vom 06.02.2020.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Vertrag dem Widmungswerber und dem Grundeigentümer vorab übermittelt und sie darüber auch durch die Vertragsanwältin rechtsbelehrt wurden. Zum Abschluss dieser Vereinbarung haben sich sodann beide bereiterklärt.

Hingewiesen wird noch darauf, dass in einer Zusatzvereinbarung zum Raumordnungsvertrag sich der Widmungswerber und der Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde auch bereits zur Einhaltung der erst in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 4. neu eingeführten Vertragsklausel verpflichtet haben.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen den Abschluss des Raumordnungsvertrages für Freiland mit Herrn Matthäus Langhofer und Herrn Jimmy Langhofer betreffend das Gst. 404/5NEU, KG 83004 Ellmau, abzuschließen.

ad 13.) Behandlung der beiden von GR Gert Oberhauser in der Sitzung vom 04.06.2020 gestellten Anträge betreffend das Kaiserbad Ellmau

Der Bürgermeister verliest den ersten der beiden von GR Gert Oberhauser in der Sitzung vom 04.06.2020 gestellten Anträge:

1. Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau wolle beschließen, dass folgende Kreditraten in der Gesamthöhe von EUR 103.816,00 vom Kaiserbad für ein halbes Jahr auf Grund der COVID19-Pandemie nicht getilgt werden und sich dadurch die Kreditlaufzeiten um ein halbes Jahr verlängern

1. Investitionskredit Umbau aus dem Jahre 2015
2. Kapitalerhöhung Bergbahn aus dem Jahre 2017

Sodann trifft der Gemeinderat den nachstehenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen, dass folgende Kreditraten in der Gesamthöhe von EUR 103.816,00 vom Kaiserbad für ein halbes Jahr auf Grund der COVID19-Pandemie nicht getilgt werden und sich dadurch die Kreditlaufzeiten um ein halbes Jahr verlängern

1. Investitionskredit Umbau aus dem Jahre 2015
2. Kapitalerhöhung Bergbahn aus dem Jahre 2017

Der Bürgermeister verliest den zweiten der beiden von GR Gert Oberhauser in der Sitzung vom 04.06.2020 gestellten Anträge:

2. Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau wolle beschließen, dass die gebundenen Zahlungen in der Gesamthöhe von EUR 103.816,00, die sich im Jahr 2020 aus der Fremdfinanzierung

1. Investitionskredit Umbau aus dem Jahre 2015
2. Kapitalerhöhung Bergbahn aus dem Jahre 2017

ergeben, dem laufenden Cashflow des Kaiserbades als einmaliger Zuschuss auf Grund der COVID19-Pandemie zugeführt werden.

Sodann trifft der Gemeinderat den nachstehenden

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen, dass die gebundenen Zahlungen in der Gesamthöhe von EUR 103.816,00, die sich im Jahr 2020 aus der Fremdfinanzierung

1. Investitionskredit Umbau aus dem Jahre 2015

2. Kapitalerhöhung Bergbahn aus dem Jahre 2017
ergeben, dem laufenden Cashflow des Kaiserbades als einmaliger Zuschuss auf Grund der COVID19-Pandemie zugeführt werden.

ad 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Der Bürgermeister setzt den Gemeinderat darüber in Kenntnis, dass eine Bürgerinitiative, bestehend aus Anwohnern im Bereich Steinerer Tisch sich für eine Verbesserung in diesem Bereich gegenüber der Gemeinde stark gemacht haben, weil hier Beeinträchtigungen durch den hier vorbeiführenden Radweg bestehen.

Als ersten Schritt hat die Gemeinde Ellmau hier nunmehr ein Verkehrsgutachten ausarbeiten lassen (Beilage). Dieses Verkehrsgutachten hat über einen Zeitraum von einer Woche (24. Juli bis 29. Juli) das Verkehrsaufkommen gemessen. Gemessen wurden auch die Fahrzeugarten (einspurige Fahrzeuge, PKW-ähnliche Fahrzeuge, LKW-ähnliche Fahrzeuge). Das Gutachten zeigt nunmehr, dass der durchschnittliche Verkehr an einem Tag aus 722 Fahrzeugen besteht. Das Gutachten hat auch gezeigt, dass die Fahrzeuge in Fahrtrichtung Auwinkl (bergab) schneller unterwegs sind als in Fahrtrichtung Dorf (bergauf). Vor allem interessant sind dann die Geschwindigkeitsmessungen hinsichtlich der einspurigen Fahrzeuge. Hier hat sich gezeigt, dass 85 % der einspurigen Fahrzeuge mit maximal 32 km/h gefahren sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass 15 % der einspurigen Fahrzeuge schneller als 32 km/h gefahren sind.

In einem nächsten Schritt geht es um die Frage, was man nun zur Verbesserung der Situation tun kann. Hier bestünde einmal die Möglichkeit zur Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung. Oder aber bzw. in Kombination damit auch noch die Möglichkeit von Bodenmarkierungen.

Nicht außer Acht lassen will der Bürgermeister aber sicherlich auch die Eigenverantwortung sowohl der Anwohner als auch der Radfahrer.

GR MMag Herbert Schachner kann gar nicht wahrhaben, dass diese Straße derart frequentiert ist.

Der Bürgermeister selbst spricht sich für die Installation von „Blinkies“ aus.

Der Bürgermeister-Stellvertreter Gerhard Schermer lehnt Bodenmarkierungen ab. Diese wurden seitens des Verkehrsausschusses auch bereits aufgrund anderer Ansuchen für andere Bereiche im Ort abgelehnt. Wenn überhaupt, dann spricht er sich auch für „Blinkies“ aus.

Diskutiert wird hinsichtlich der Blinkie-Tafeln, dass diese schon zu viel und überall im Ort vorhanden sind. Der Bürgermeister kann sich vorstellen, dass diese hier zumindest über den Sommer aufgestellt werden.

Abschließend kommt man dann insofern überein, dass am Anfang und am Ende des gegenständlichen Wegabschnitt zwei Stück dieser Tafeln aufgestellt werden sollen, beispielsweise mit den Aufschriften „Achtung Kinder“ oder „Achtung“.

- GR Oberhauser stellt ergänzend zu seinem Bericht betreffend der Sonderarbeitsgruppe aufgrund der Coronapandemie fest, dass auch im Jahr 2020 noch Kosten für den Festzeltplatz angefallen sind. In der Sitzung hat deshalb GR Erich Bürger sich gewünscht, dass hier noch einmal eine Überprüfung der Baukosten stattfinden soll, die demnächst stattfinden wird.

Weiters erkundigt sich GR Gert Oberhauser bezüglich der noch ausständigen Erlassung des Bebauungsplans für die Quartier Wilder Kaiser GmbH, weshalb hier die Sitzung, die für den 23. Juli angekündigt war und in der der Erlassungsbeschluss hätte gefasst werden sollen, noch nicht stattgefunden hat.

Hierzu wird seitens des Bürgermeisters erläutert, dass sich der Bauwerber hinsichtlich der Nachbesserungen für den Vergabevertrag zwischenzeitlich nicht mehr bei der Gemeinde gemeldet hat. Deshalb wurde vorerst auch die angekündigte Sitzung noch nicht durchgeführt. Insbesondere aber ergab sich dieser Sitzungstermin wegen der kurzfristig die Woche vorher einberufenen Sondersitzung nicht mehr.

Abschließend äußert GR Gert Oberhauser noch einmal seinen Wunsch dahingehend, dass er gerne eine digitale Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle für wünschenswert erachtet.

- GV Pohl regt an, dass, sofern dies nach der Gemeindeordnung zulässig ist, man sich die Möglichkeit zur Abhaltung von Gemeinderatssitzungen via Videokonferenz jedenfalls offen halten sollte.

Weiters stellt er die Frage in den Raum, ob Aufzeichnungen der Gemeinderatssitzungen über Kamera oder Tonband nicht sinnvoll wären.

Weiters erkundigt sich der Gemeindevorstand darüber, ob innerhalb des Gemeindeamtes schon eine Checkliste für Umwidmungen ausgearbeitet worden wäre.

Dazu wird durch den Bürgermeister bekannt gegeben, dass erste Maßnahme die Adaptierung der Raumordnungsverträge um eine entsprechende Klausel, welche nunmehr in der heutigen Sitzung beschlossen wurde, ist. Außerdem werden schriftlich beim Bauhofleiter aktuelle Leitungsauskünfte eingeholt. Darüber hinaus gibt es keine Checkliste.

GV Pohl kommt noch einmal auf die Thematik der Haftung des Raumplaners zurück. Hier wird ihm in Aussicht gestellt, dass bei der nächsten Raumordnungsausschusssitzung der Raumplaner anwesend sein wird. In dieser Sitzung kann er den Raumplaner dann hierüber direkt ansprechen.

Abschließend erkundigt sich GV Pohl, ob es mit Frau Wohlschlager und Frau Fieg schon eine Vereinbarung betreffend einem Haftungsausschluss gibt. Dies wird vom Bürgermeister mit ja beantwortet.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 22:42 Uhr.

nicht-öffentlicher Teil

ad 15.) Vertrauliches

ad 15.1.) Genehmigung des Protokolls des nicht-öffentlichen Teils der 44. Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020

Beschluss

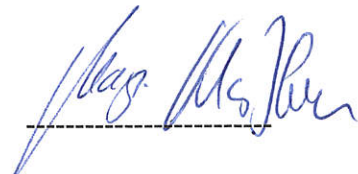
Das nicht-öffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 04.06.2020 wird mit 12:3 Stimmen (3 Enthaltungen, nämlich GR Hannes Hechenberger, GV Gerhard Pohl und GR-Ersatz Anton Bellinger, weil diese in der 44. Sitzung nicht anwesend waren) genehmigt.

ad 15.2.) Personelles**Beschluss**

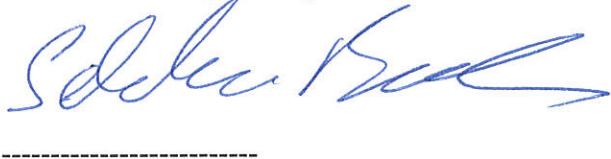
Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau beschließt mit 15:0 Stimmen Frau Anita Berger als Schulassistentenkraft für die Volksschule Ellmau mit einem Stundenausmaß von 25% (10 Wochenstunden) befristet für das Schuljahr 2020/2021 zu beschäftigen.

ad 15.3.) Projekt "Sammelleitungen Teil 2 samt Errichtung eines Retentionsbeckens im Bereich Steinerer Tisch", Information und Beratung über das Angebot der betroffenen Grundeigentümer für die benötigte Grundablöse und Dienstbarkeitseinräumung**ad 15.4.) Anfragen und Allfälliges**

Der Schriftführer:



Weitere GR-Mitglieder gemäß § 46 Abs 4 TGO:



Der Vorsitzende:



